

BVGer E-5229/2024 vom 13. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5229_2024_d20240813

FR: TAF E-5229/2024 du 13 août 2024

IT: TAF E-5229/2024 del 13 agosto 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 13. August 2024

Erwägungen

E. 19

März 2024 E. 11.1), dass der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage gesund und im erwerbsfähigen Alter ist, über einen guten Bildungsstand, Sprachkenntnisse und Praktikumserfahrung verfügt sowie intakte Beziehungen zu Familienmitgliedern in der Türkei unterhält, welche ihn in der Vergangenheit finanziell

E-5229/2024 Seite 7 unterstützt haben oder vom türkischen Staat finanzielle Hilfe erhalten (vgl. SEM-Akte 14/14 F13 ff., F29 ff., F54 ff.; Beschwerde S. 7), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass das Urteil in der vorliegenden Sache zeitgleich und mit gleichem Spruchkörper wie dasjenige des Vaters (E-1898/2024) ergeht, womit dem Koordinationsantrag entsprochen wird, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5229/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.